

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der levigo gruppe

§1 Geltung / ergänzende Herstellerbedingungen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Unternehmen der levigo gruppe (levigo systems gmbh, levigo solutions gmbh oder levigo holding gmbh). Maßgeblich ist die Gesellschaft, die ein Angebot erstellt oder die Lieferung/Leistung erbracht hat. Die Vertragspartnerinachstehend als »levigo« bezeichnet.
2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von levigo erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die levigo mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn levigo ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
5. Ergänzend zu diesen allgemeinen Lieferbedingungen gelten etwaige Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Hersteller (insbesondere Lizenzbedingungen). Der Kunde ist verpflichtet, solche Vertrags- und Nutzungsbedingungen sowohl gegenüber dem Hersteller, als auch gegenüber levigo zu beachten. Regelmäßig erhält der Kunde die Vertrags- und Nutzungsbestimmungen mit der Übergabe des Liefergegenstandes. Sind die Bedingungen des Herstellers nicht marktüblich und deshalb dem Kunden nicht zumutbar, kann er von dem Vertrag zurücktreten.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von levigo sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen levigo und Kunde ist der abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Angaben von levigo zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§3 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist.
3. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% p. a. zu verzinsen.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
5. levigo ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von levigo durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§4 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern nicht die Leistungserbringung beim Kunden vereinbart ist.
2. Von levigo in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
3. levigo kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen levigo gegenüber nicht nachkommt.
4. levigo haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die levigo nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse levigo die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist levigo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber levigo vom Vertrag zurücktreten.
5. levigo ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, levigo erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 6. Gerät der levigo mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung levigos auf Schadensersatz nach Maßgabe des §8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Holzgerlingen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen levigos.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder levigo noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat.
4. Versendungen werden von levigo regelmäßig auf deren Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§6 Sachmängelhaftung

1. Offensichtliche Mängel sind levigo unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Empfang des Liefergegenstands schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind levigo unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Mängeln kann levigo zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von levigo durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts. Als Nacherfüllung gilt auch eine Lieferung von Updates oder Upgrades, die den Mangel nicht enthalten, oder eines Patches, der den Mangel beseitigt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, soweit nicht der Mangel die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstands nur unerheblich beeinträchtigt, vom Vertrag über das mangelhafte Vertragsprodukt zurücktreten bzw. diesen kündigen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der Kunde levigo hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ohne dass der geschuldete Erfolg erzielt wurde. Die Bereitstellung einer provisorischen Lösung, die den Mangel umgeht (Workaround), ist bei Bemessung der Frist zu berücksichtigen.
4. levigo haftet nicht, soweit die Nutzung der Vertragsprodukte aufgrund unsachgemäßem Customizing, Installation oder Bedienung beeinträchtigt ist. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Haftung für Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Liefergegenstand unter Anwendungsbedingungen genutzt werden, die nicht den Hard- und Softwareumgebung sowie Umweltbedingungen entsprechen, die von levigo spezifiziert sind.
5. Mängelansprüche des Kunden verjähren bei Verkauf der Vertragsprodukte in 12 Monaten ab Ablieferung des Vertragsprodukts/Übermittlung des Lizenzschlüssels, bei Werkleistungen ab der Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche sowie Mängelansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ferner gilt die gesetzliche Verjährung in den Fällen des §438 Abs.1 Nr.2 und §634a Abs.1 Nr.2 BGB und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von levigo nicht gemäß §8 dieses Vertrags ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§7 Schutzrechte

1. levigo steht nach Maßgabe dieses §7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird levigo nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunde durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt levigo dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des §8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

§8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. levigo haftet gegenüber dem Kunden unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Garantien sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von levigo der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. In diesem Falle ist die Haftung auf einen Betrag von EUR 500.000,- pro Schadensfall begrenzt.
3. Die Haftung von levigo für folgende Schäden ist ausgenommen: (i) Schäden, die ausschließlich aufgrund von einem unsachgemäßen Umgang des Kunden mit dem Liefergegenstand entstehen; (ii) Schäden, die durch das bewusste Löschen von Daten und Programmen durch den Kunden entstehen; (iii) Schäden, die durch den Ausfall von Hardwarekomponenten entstehen, die vom Kunden beigestellt werden, (iv) Schäden, die durch Fremdsoftware entstehen, die nicht von levigo zur Verfügung gestellt wird; (v) Schäden, die durch einen Verlust von Daten entstehen, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Kunden es unterlassen hat, Datensicherungen zu erstellen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
4. Während der Laufzeit des Vertrags wird levigo angemessenen Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, insbesondere die Haftungsrisiken nach den vorstehenden Bestimmungen unterhalten, einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung, die unter anderem Betriebsunterbrechungsschäden und andere Vermögensschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden abdeckt. Eine Versicherungssumme mit 2.500.000 Euro für Personenschäden und 2.500.000 Euro für sonstige Schäden (2-fach maximiert je Versicherungsjahr) ist ausreichend.
5. Die Haftung levigos auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §8 eingeschränkt.

§9 Eigentumsvorbehalt

1. levigo behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich einer Saldoforderung aus einem Kontokorrentverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist levigo berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag. levigo ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde levigo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von levigo an diese ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von levigo, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. levigo verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät und (iii) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der vorstehend genannten Fälle ein, so kann levigo verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. levigo ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§10 Nutzungsrechte (Software)

1. Sofern der Liefergegenstand Software umfasst, gelten für deren Nutzung die nachstehenden Bestimmungen.
2. Der Kunde ist bei Verkauf dauerhaft, bei einer Miete für die Laufzeit des Vertrages, berechtigt, die Software zur Nutzung auf Rechnern zu vervielfältigen.

3. Darüber hinaus räumt levigo dem Kunden das einfache Recht ein, auf die auf einem Rechner nach vorstehenden Absatz laufende Software von der gemäß Angebot genannten Anzahl von Benutzern (Named User) oder gleichzeitigen Benutzern (Floating License) über ein Kommunikationsnetzwerk zuzugreifen. Die Einräumung weiterer Zugriffsrechte ist gegen Entgelt möglich.
4. Die Rechteeinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung bzw. der Zahlung der Miete. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt levigo in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der genannten Bedingungen unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass levigo die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt levigo die überlassene Software, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zur Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet levigo die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang.
5. Der Kunde darf die Software und die ihr zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung von levigo an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten oder verleasen. Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
7. Der Kunde darf nach § 69 d Abs. 2 UrhG Sicherungskopien erstellen.
8. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§11 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Böblingen.
2. Die Beziehungen zwischen levigo und dem Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

Version 2021-1